

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

24. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Eisenbahntrasse zwischen Auelsweg und dem Dammweg

	Bekanntmachungstafel Rathaus		Hinweistafel Bürgerzentrum Birk		Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 30.08.2010		Unterschrift:			
Abnahmedatum: 13.09.2010		Unterschrift:			

Bekanntmachung

Wirksamwerden der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Eisenbahntrasse zwischen Auelsweg und dem Dammweg

Der Rat der Stadt Lohmar am **29.06.2010** die 24. Änderung des Flächennutzungsplan beschlossen und die Begründung incl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zur Kenntnis genommen.

Die Bezirksregierung in Köln hat mit Verfügung vom 04.08.2010 Az.: 35.2.11-86-44/10 die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar genehmigt.

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Lohmar am 29.06.2010 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Auftrag

Gez.: Jeuck

Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lohmar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 24. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung incl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Lohmar, Hauptstraße 29, 53797 Lohmar, Zimmer 229, eingesehen werden.

Hinweise

- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustande kommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Lohmar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

53797 Lohmar, den 23.08.2010



Bürgermeister

